

Art. 12 lit. j, Art. 25 und Art. 27 BGFA

Nicht bloss die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte, sondern auch die EU/EFTA-Anwältinnen und -Anwälte, die in der öffentlichen Liste eingetragen sind, sind verpflichtet, gegenüber der Aufsichtsbehörde die Änderungen ihrer registerrechtlichen Daten binnen einer Frist von drei Monaten mitteilen. Darunter fällt nebst der Änderung der Geschäftsadresse auch die Aufgabe der Anwaltstätigkeit im Registerkanton. Beim Verweis von Art. 27 Abs. 2 BGFA auf Art. 25 BGFA, der die in der öffentlichen Liste eingetragenen Anwältinnen und Anwälte von der Berufsregel gemäss Art. 12 lit. j BGFA ausnimmt, handelt es sich um ein gesetzgeberisches Versehen. Verletzungen von Mitteilungspflichten gemäss Art. 12 lit. j BGFA durch in der öffentlichen Liste des Kantons Zug eingetragene EU/EFTA-Anwältinnen und -Anwälte werden inskünftig disziplinarisch sanktioniert.

1. Nach Art. 12 lit. j BGFA sind die Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Anwaltsregister mitzuteilen. Zu diesen Daten gehören die Geschäftsadresse sowie gegebenenfalls der Name des Anwaltsbüros (Art. 5 Abs. 2 lit. d BGFA). Bei solchen Änderungen besteht eine Mitteilungspflicht, da diese Regelung dazu dient, das Anwaltsregister stets auf dem neusten Stand zu halten (Fellmann, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. A. 2011, Art. 12 N 174 BGFA). Nach Art. 9 BGFA werden Anwältinnen und Anwälte, die eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, im Register gelöscht. Die Löschung ist von Amtes wegen vorzunehmen, wenn die Aufsichtsbehörde feststellt, dass ein Anwalt die Voraussetzungen für den Eintrag nicht erfüllt. Dass die Aufsichtsbehörden die entsprechenden Informationen erhalten, stellt u.a. Art. 12 lit. j BGFA sicher. Danach sind die Anwälte verpflichtet, der Aufsichtsbehörde ihres Kantons mitzuteilen, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen (vgl. Fellman, Anwaltsrecht, 2. A. 2017, § 2 Rz 161 f.). Mit der Aufgabe der Geschäftsadresse im Registerkanton fällt die Voraussetzung zur Eintragung im Register dieses Kantons weg. Demnach sind die Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, die Aufsichtsbehörde von sich aus darüber zu informieren. Die Pflicht zur Mitteilung der veränderten registerrechtlichen Daten hat nach der in der GVP 2021 S. 46 f. publizierten Praxis der Aufsichtskommission innert angemessener Frist, d.h. in der Regel binnen maximal drei Monaten zu erfolgen (vgl. ferner Fellmann, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, a.a.O., Art. 12 BGFA N 174a).
2. Rechtsanwältin A. _____ macht geltend, soweit ihr der Vorwurf gemacht werde, sie habe gegen Art. 12 lit. j BGFA verstossen, sei diese Bestimmung für sie als in der öffentlichen Liste eingetragene Rechtsanwältin insoweit nicht anwendbar gewesen, als gemäss Art. 27 Abs. 2 BGFA für diese Anwälte zwar Art. 23-25 BGFA gälten, jedoch gemäss den in Art. 25 BGFA genannten Ausnahmen die Regelung von Art. 12 lit. j BGFA keine Gültigkeit habe. Zudem sei sie mit Beschluss der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons B. _____ vom 4. Juli 2024 in die öffentliche Liste des Kantons B. _____ nach Art. 28 BGFA eingetragen worden. Die Eintragung in das Anwaltsregister des Kantons B. _____ gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BGFA sei erst im Juli 2025 erfolgt. Ihre Ein-/Umtragung sei auch insofern völlig transparent gewesen, als sie bei der Aufsichtskommission in B. _____ ihre Ein-/Umtragung von der Liste in Zug nach B. _____ beantragt habe. Zu keinem Zeitpunkt sei ihr bewusst gewesen, dass sie bereits unter Art. 12 lit. j BGFA

fallen bzw. gegen Standesregeln verstossen solle. Überdies habe sie bei der Aufsichtscommission in Zug auch telefonisch erfragt, ob weitere Handlungsschritte erforderlich seien.

3.

- 3.1 Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die berechtigt sind, den Anwaltsberuf in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang aufgeführten Berufsbezeichnungen auszuüben, können nach Art. 27 Abs. 1 BGFA in der Schweiz ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten, wenn sie bei einer kantonalen Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte eingetragen sind. Artikel 23-25 BGFA gelten für diese Anwältinnen und Anwälte ebenfalls (Art. 27 Abs. 2 BGFA).
- 3.2 Art. 21-26 BGFA regeln die Ausübung des Anwaltsberufs im freien Dienstleistungsverkehr durch Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA. Nach Art. 21 Abs. 1 BGFA können Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die berechtigt sind, den Anwaltsberuf in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang aufgeführten Berufsbezeichnungen auszuüben, im freien Dienstleistungsverkehr in der Schweiz Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Die dienstleistungserbringenden Anwältinnen und Anwälte werden nicht in die kantonalen Anwaltsregister eingetragen (Art. 21 Abs. 2 BGFA).
- 3.3 Nach Art. 25 BGFA gelten für die dienstleistungserbringenden Anwältinnen und Anwälte die Berufsregeln nach Art. 12 BGFA mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die amtliche Pflichtverteidigung und die unentgeltliche Rechtsvertretung (Bst. g) sowie den Registereintrag (Bst. j).
- 3.4 Die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs setzt eine berufliche Niederlassung in der EU voraus und zeichnet sich dadurch aus, dass sie punktuell und vorübergehend in der Schweiz erfolgt, dies im Gegensatz zur ständigen Ausübung einer Berufstätigkeit (vgl. Dreyer, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, a.a.O., Art. 21 BGFA N 4 f.). Demgemäss sind die dienstleistungserbringenden EU/EFTA-Anwältinnen und -Anwälte nach Art. 25 BGFA auch nicht verpflichtet, sich bei der Aufsichtsbehörde in ein Register eintragen zu lassen. Angesichts der bloss vorübergehenden Tätigkeit wäre dies für die Aufsichtsbehörden und für die dienstleistungserbringenden Anwältinnen und Anwälte mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden (BGE 151 II 640 E. 5.4.1).
- 3.5 Demgegenüber sind die EU/EFTA-Anwältinnen und Anwälte, die in der Schweiz ständig – d.h. während mehr als 90 Tagen pro Jahr (BGE 151 II 640 E. 5.7.2 und 6.2) – Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten, nach Art. 28 Abs. 1 BGFA verpflichtet, sich in die öffentliche Liste desjenigen Kantons eintragen zu lassen, indem sie ihre Geschäftsadresse haben (BGE 151 II 640 E. 5.3 f). Damit wird bezweckt, dass sich die zuständige Stelle vergewissern kann, ob die Anwältinnen und Anwälte die Berufs- und Standesregeln des Aufnahmestaates beachten (BGE 151 II 640 E. 5.4.1). Um dies zu ermöglichen, muss auch die öffentliche Liste – analog zum Anwaltsregister gemäss Art. 5 BGFA – stets auf dem neusten Stand sein. Es ist daher unerlässlich, dass nicht bloss die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte, sondern auch die EU/EFTA-Anwältinnen und -Anwälte, die in der öffentlichen Liste eingetragen sind, gegenüber der Aufsichtsbehörde die Änderungen ihrer registerrechtlichen Daten mitteilen. Darunter fällt nebst der Änderung der Geschäftsadresse auch die Aufgabe der Anwaltstätigkeit im Registerkanton. Andernfalls könnte die öffentliche Liste von der

kantonalen Aufsichtsbehörde nicht zuverlässig geführt werden und wäre damit ihres Sinns entleert. Die in der öffentlichen Liste eingetragenen EU/EFTA-Anwältinnen und -Anwälte können diesbezüglich auch nicht mit den EU/EFTA-Anwältinnen, die in der Schweiz im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind, verglichen werden. Wie erwähnt, sind diese Anwältinnen und Anwälte nicht verpflichtet, sich registrieren zu lassen. Demgegenüber besteht für die EU/EFTA-Anwältinnen und -Anwälte, die in der Schweiz ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten lassen wollen, analog zu den Anwältinnen und Anwälte mit kantonalem Anwaltspatent eine Registrierungspflicht bei der Aufsichtsbehörde. Es ist daher sachlich gerechtfertigt und nur logisch, dass die in der öffentlichen Liste eingetragenen EU/EFTA-Anwältinnen und Anwälte wie die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte mit kantonalem Anwaltspatent der Berufsregel von Art. 12 lit. j BGFA unterstehen. Dabei gelten die im Zusammenhang mit Art. 12 lit. j BGFA in Erwägung Ziffer 2 ausgeführten Regeln auch für sie. Namentlich haben die in der öffentlichen Liste eingetragenen EU/EFTA-Anwältinnen und -Anwälte die zuständige Aufsichtsbehörde über veränderte registerrechtliche Daten bzw. über die fehlenden Voraussetzungen für die Eintragung in der öffentlichen Liste ebenfalls innert angemessener Frist, d.h. in der Regel binnen maximal drei Monaten zu informieren. Beim Verweis von Art. 27 Abs. 2 BGFA auf Art. 25 BGFA, der die in der öffentlichen Liste eingetragenen Anwältinnen und Anwälte von der Berufsregel gemäss Art. 12 lit. j BGFA ausnimmt, handelt es sich somit offenkundig um ein gesetzgeberisches Versehen, zumal sich weder der Bundesrat noch die eidgenössischen Räte mit dieser Problematik befassen (Botschaft zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 28. April 1999, BBl 1999 S. 6066; Ratsprotokolle des Stände- und Nationalrats vom 18. und 20. März 2002, AB SR 2002 S. 192 und AB 2002 N 345). Ferner setzt sich – soweit ersichtlich – auch die Literatur damit nicht auseinander (vgl. Kellerhals/Baumgartner, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, a.a.O., Art. 27 BGFA N 8; Fellmann, Anwaltsrecht, a.a.O., § 2 Rz 188; Chappuis/Mach, in: Valticos/Reiser/Chappuis [Hrsg.], Loi sur les avocats, 2009, Art. 27 BGFA N 17). Der Verweis kommt damit nicht zum Tragen.

4. Rechtsanwältin A._____ ist seit dem 30. November 2023 nicht mehr bei der C._____ Rechtsanwälte AG angestellt und übt ihre Anwaltstätigkeit seither unbestrittenermassen nicht mehr im Kanton Zug aus. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen für die Eintragung in der öffentlichen Liste des Kantons Zug nicht mehr. Ihr Eintrag in der öffentlichen Liste des Kantons Zug ist daher mit sofortiger Wirkung zu löschen.
5. Ferner hat es Rechtsanwältin A._____ unterlassen, die Aufsichtskommission über die Aufgabe ihrer Anwaltstätigkeit im Kanton Zug binnen drei Monaten zu informieren. Sie ist daher ihrer Meldepflicht zur Bekanntgabe der veränderten registerrechtlichen Daten bzw. der fehlenden Voraussetzungen für die Eintragung in der öffentlichen Liste des Kantons Zug nicht nachgekommen. Demgemäss hat sie gegen die Berufsregel von Art. 12 lit. j BGFA verstossen. Soweit sie geltend macht, sie habe im Zusammenhang mit ihrem Eintragungsge- such bei der Aufsichtskommission des Kantons B._____ bei der hiesigen Aufsichtskom- mission telefonisch erfragt, ob weitere Handlungsschritte erforderlich seien, gibt es in ihren hiesigen Unterlagen keine entsprechende Aktennotiz. Überdies wäre ihr auf ihre telefonische Erkundung fraglos mitgeteilt worden, dass sie im Falle einer Registrierung in der EU/EFTA- Liste des Kantons B._____ infolge der Verlegung ihrer Anwaltstätigkeit in diesen Kanton verpflichtet ist, ihren Eintrag in der öffentlichen Liste des Kantons Zug löschen zu lassen. Auf ihre Darstellung kann daher nicht abgestellt werden, zumal sie selbst ausführt, sie sei sich im

Zusammenhang mit dem Gesuch um Eintragung in die EU/EFTA-Liste des Kantons B._____ zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass sie bereits unter Art. 12 lit. j BGFA fallen bzw. gegen Standesregeln verstossen solle. Doch selbst wenn zu ihren Gunsten davon ausgegangen werden könnte, dass sie die hiesige Aufsichtskommission telefonisch kontaktiert hat, änderte dies nichts. Gemäss ihren Ausführungen erfolgte ihre Eintragung in die EU/EFTA-Liste des Kantons B._____ am 4. Juli 2024. Rechtsanwältin A._____ gab die Anwaltstätigkeit im Kanton Zug indes bereits Ende November 2023 auf und wäre verpflichtet gewesen, die hiesigen Aufsichtskommission darüber spätestens bis Ende Februar 2024 zu informieren. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich Rechtsanwältin A._____ bei der hiesigen Aufsichtskommission bereits vor Ende Februar 2024 im Hinblick auf ihre Eintragung in der EU/EFTA-Liste des Kantons B._____ vom 4. Juli 2024 telefonisch gemeldet hat.

6. Ein Verstoss gegen Art. 12 lit. j BGFA ist disziplinarrechtlich relevant. Aufgrund dieser Berufsregelverletzung wäre gegen Rechtsanwältin A._____ an sich eine Disziplinarmassnahme nach Art. 17 BGFA auszusprechen. Angesichts des fehlerhaften Verweises von Art. 27 Abs. 2 BGFA auf Art. 25 BGFA, der für die in der öffentlichen Liste eingetragenen EU/EFTA-Anwältinnen und -Anwälte die Berufsregel von Art. 12 lit. j BGFA für nicht anwendbar erklärt, ist indes von einer Disziplinierung Umgang zu nehmen. Ferner rechtfertigt es sich aus diesem Grund, von der Auferlegung der Kosten des Disziplinarverfahrens an Rechtsanwältin A._____ abzusehen. Hingegen hat sie die Verfahrenskosten für die Löschung ihres Eintrags in der öffentlichen Liste zu tragen (§ 24 Abs. 1 EG BGFA i.V.m. § 26 Abs. 1 Bst. d1 KoV OG).
7. Dieser Entscheid ist gestützt auf Art. 16 Abs. 3 BGFA der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons B._____ mitzuteilen.
8. Abschliessend ist im Hinblick auf eine allfällige Publikation dieses Entscheides darauf hinzuweisen, dass Verletzungen von Mitteilungspflichten gemäss Art. 12 lit. j BGFA durch in der öffentlichen Liste des Kantons Zug eingetragene EU/EFTA-Anwältinnen und -Anwälte inskünftig disziplinarisch sanktioniert werden.

Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 7. August 2026 (AK 2026 6)